

Empfehlungen zur Beschäftigung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern im Bistum Osnabrück

Gemeint sind Kirchenmusiker¹ im Bistum Osnabrück, die Chorleiter- und/oder Organistendienste in Kirchengemeinden sowie sonstigen kirchlichen Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime etc.) wahrnehmen. Hiervon ausgenommen sind die Regionalkirchenmusiker.

Bei ausschließlichem oder überwiegendem Einsatz als Organist erfolgt eine Anstellung und Vergütung im Rahmen der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Osnabrück (AVO).

Die Übernahme von kirchenmusikalischen Diensten im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit ist nur bei einem ausschließlichen oder überwiegenden Einsatz als Chorleiter möglich.

1. Allgemeine Regelungen für Kirchenmusiker

1.1 Kirchlicher Dienst/Aufgabenbereich

Der Dienst des Kirchenmusikers ist ein Dienst im Auftrag der Kirche. Durch die liturgische, pastorale und künstlerische Dimension wirkt der Kirchenmusiker mit am Auftrag der Kirche in der Gesellschaft, vor Allem in der Liturgie und Verkündigung.

Der Kirchenmusiker beachtet die für Liturgie und Kirchenmusik im Bistum Osnabrück geltenden Bestimmungen. Der Kirchenmusiker untersteht der Fachaufsicht des Bischöflichen Seelsorgeamtes, Bereich Liturgie, im Bistum Osnabrück oder in dessen Auftrag der Fachaufsicht des zuständigen Regionalkirchenmusikers. Die Fachaufsicht erstreckt sich auf Art und Ausführung der Kirchenmusik.

Zur Festlegung der Dienste (z. B. Zahl und Zeitpunkt der zu begleitenden Gottesdienste) findet eine Verständigung zwischen dem Pfarrer und dem Kirchenmusiker statt.

1.2 Persönliche Eignung, fachliche Befähigung

Die Tätigkeit setzt eine dem kirchenmusikalischen Dienst entsprechende Eignung und fachliche Befähigung voraus.

Der Kirchenmusiker soll der katholischen Kirche, einer anderen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft angehören. Seine Lebensführung soll den Grundsätzen der katholischen Kirche nicht widersprechen.

Der kirchenmusikalische Dienst fordert von der Kirchengemeinde/sonstigen kirchlichen Einrichtung und dem Kirchenmusiker eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Der Kirchenmusiker soll eine kirchenmusikalische Qualifikation nachweisen. Er wird entsprechend seiner Ausbildung in eine der folgenden Gruppen eingestuft:

B: B-Musiker mit B-Prüfung in katholischer Kirchenmusik an einer staatlichen Hochschule für Musik oder einem vergleichbaren berufsqualifizierenden Studienabschluss (Diplom, Bachelor)

¹ Im folgenden Text wird zur besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form genannt.

C: C-Musiker mit C-Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker (Kirchenmusikschule oder gleichwertige kirchliche Prüfung)

D: D-Musiker mit D-Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker (bestandene Prüfung vor der diözesanen Prüfungskommission)

E: Musiker ohne kirchenmusikalische Ausbildung mit Kenntnissen von Kirchenmusik

Über die Anerkennung einer vergleichbaren musikalischen Qualifikation entscheidet der Kirchenmusikbeauftragte des Bistums Osnabrück.

1.3 Zeiteinheiten

Die Gottesdienste werden nach Zeiteinheiten bewertet. Mit den Zeiteinheiten sind alle Vorbereitungsarbeiten abgegolten. Folgende Zeiteinheiten sind zu berücksichtigen:

Zeiteinheit	Art des Gottesdienstes
90 Minuten	<ul style="list-style-type: none">- Sonntagsgottesdienste- Feiertagsgottesdienste (außer Gottesdienste mit Zeiteinheit 120 Minuten)- Hochzeiten
120 Minuten	<ul style="list-style-type: none">- Hl. Abend (Christmette), 1. Weihnachtstag- Osternachtsfeier, Ostersonntag- Pfingstsonntag- weitere Gottesdienste mit erhöhtem Zeitaufwand, z. B. Palmsonntag (einschließlich Prozession), Fronleichnam, Erstkommunion, Firmfeier
60 Minuten	<ul style="list-style-type: none">- Werktagsgottesdienste- Andachten- Beerdigungen (nur Requiem – ansonsten ist der Zeitanatz nach den örtlichen Verhältnissen zu ermitteln)
60 Minuten	<ul style="list-style-type: none">- Chor-/Ensembleproben mit einer Dauer von 45 - 60 Minuten <p>⇒ Für die Vorbereitung der Chorprobe einschließlich der Organisations-/Verwaltungsarbeit wird ein Vorbereitungszuschlag von 30 Minuten je Chorprobe angesetzt.</p>

1.4 Urlaub

Der kirchenmusikalische Dienst soll nach Möglichkeit so organisiert werden, dass jährlich eine Freistellung des Kirchenmusikers für mindestens vier Wochen über drei aufeinanderfolgende Sonntage hinweg gewährleistet wird.

1.5 Benutzung der Orgel

Die Orgel steht dem Kirchenmusiker zum eigenen Studium unentgeltlich nach Absprache zur Verfügung. Die Benutzung zu privaten Unterrichtszwecken darf jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kirchengemeinde, auch bezüglich der Zeit und des Ausmaßes, geschehen. Die Benutzung der Orgel durch Dritte, insbesondere zu Übungszwecken, unterliegt der Genehmigung durch die Kirchengemeinde.

2. Ausschließlicher oder überwiegender Einsatz als Organist

2.1 Anstellung

Die Anstellung erfolgt im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses nach der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO).

Zwischen der Kirchengemeinde und dem Kirchenmusiker ist ein Arbeitsvertrag abzuschließen. Entsprechende Vertragsvordrucke sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Kirchengemeinden, erhältlich. Der Arbeitsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat Osnabrück.

2.2 Arbeitszeit

2.2.1 Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ergibt sich aus der Summe der vom Kirchenmusiker arbeitsvertraglich zu erfüllenden Aufgaben. Die Berechnung erfolgt nach den unter Nr. 1.3 aufgeführten Zeiteinheiten. Zur Ermittlung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Vordruck beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Kirchengemeinden, erhältlich.

2.2.2 Dem Kirchenmusiker ist möglichst im Vierteljahr ein arbeitsfreier Sonntag zu gewähren.

2.3 Urlaub/Fortbildung

2.3.1 Für die Gewährung des Erholungsurlaubes gilt § 26 AVO. Der jährliche Erholungsurlaub des Kirchenmusikers ist grundsätzlich so zu regeln, dass er nicht auf kirchliche Festtage fällt.

2.3.2 Der Kirchenmusiker soll sich fortbilden. Er nimmt nach Möglichkeit an den vom Bischöflichen Seelsorgeamt, Bereich Liturgie, und/oder vom Regionalkirchenmusiker einberufenen Fachtagungen oder sonstigen Fortbildungsveranstaltungen teil. Es gilt die Anlage 4 zur AVO (Fortbildungsordnung).

2.4 Eingruppierung

Die Eingruppierung richtet sich nach Anlage 2 AVO (Eingruppierungsordnung). Bei Anwendung der Öffnungsklausel (§ 38 A AVO) unter Vereinbarung eines entsprechenden Entgeltes sind die gesetzlichen Vorschriften für geringfügig Beschäftigte zu beachten.

Die Eingruppierung erfolgt entsprechend der kirchenmusikalischen Qualifikation des Kirchenmusikers. Für die Anstellung im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung im Rahmen des § 38 A AVO wird empfohlen, die aufgeführten Stundenvergütungen zu vereinbaren.

Auszug aus Anlage 2 AVO (Eingruppierungsordnung Fallgruppe 3 - Liturgischer Dienst)		
Qualifikation	Eingruppierung (Anlage 2 AVO)	Stundenvergütung ² (§ 38 A AVO)
Mitarbeiter ohne kirchenmusikalische Abschlussprüfung in der Tätigkeit als Kirchenmusiker	E 3	11,90 € - 14,80 €
Kirchenmusiker mit D-Prüfung ³ für kath. Kirchenmusik (Organist mit Basisbefähigung)	E 5	12,65 € - 16,10 €
Kirchenmusiker mit C-Prüfung für kath. Kirchenmusik (Organist und/oder Chorleiter), Chorleiter mit kirchlicher Chorleiter-Prüfung Organisten mit kirchlicher Organisten-Prüfung ³	E 7	13,40 € - 17,40 €
Kirchenmusiker mit B-Prüfung für kath. Kirchenmusik (Organist und/oder Chorleiter) ³	E 9	15,20 € - 23,20 €
Kirchenmusiker mit B-Prüfung für kath. Kirchenmusik (Organist und/oder Chorleiter) und mindestens einem Drittel Koordinationsaufgaben in einer Pfarreiengemeinschaft oder einer Pfarrei mit mehreren Gottesdienstorten ³	E 10	17,20 € - 25,30 €

² Die Anfangs- und Endbeträge der Stundenvergütungen entsprechen den Stufen 1 und 6 der jeweiligen Entgeltgruppe (gerundete Beträge, ohne Berücksichtigung von z. B. Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt).

³ Sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. Die Feststellung über die Gleichwertigkeit der Fähigkeiten und Erfahrungen erfolgt durch die kirchenmusikalische Fachstelle des Bischöflichen Generalvikariates Osnabrück.

2.5 **Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG)**

Kirchenmusiker können grundsätzlich den Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG in Anspruch nehmen. Dieses bedeutet, dass Einnahmen bis zu einem Jahresbetrag von 2.400,00 € (200,00 € monatlich) steuer- und sozialversicherungsfrei bleiben. Der Freibetrag gilt einmalig pro Jahr unabhängig davon, ob ein oder mehrere Beschäftigungsverhältnisse bestehen.

Bei Inanspruchnahme des Übungsleiterfreibetrages ist vom Kirchenmusiker eine entsprechende Bescheinigung (siehe Anlage 1 zu diesen Empfehlungen) auszufüllen und diese zusammen mit dem Arbeitsvertrag beim Bischöflichen Generalvikariat einzureichen. Sollten die Einnahmen des Kirchenmusikers den vorab genannten Übungsleiterfreibetrag nicht überschreiten, kann das Entgelt zurzeit direkt - ohne Inanspruchnahme des Referates Besoldung - ausgezahlt werden. Der Kirchenmusiker hat auch diese steuerfreien Einnahmen im Rahmen seiner Steuererklärung mit anzugeben.

Bei Auszahlung an den Kirchenmusiker im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages direkt durch die Kirchengemeinde ist ein jährlicher Nachweis über die gezahlten Entgelte dem Bischöflichen Generalvikariat vorzulegen. Ein entsprechender Vordruck ist beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Kirchengemeinden, erhältlich.

In dem Nachweis der Kirchengemeinde sind die vollständigen Daten pro im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages angestellten Kirchenmusikers einzutragen. Wenn ein monatliches Entgelt innerhalb des Übungsleiterfreibetrages gezahlt wird, ist dieses ebenfalls zu vermerken. Des Weiteren sind Einzeldienste, getrennt nach Zeitwerten, pro Kirchenmusiker anzugeben.

Auf die den Übungsleiterfreibetrag hinausgehenden Entgelte sind je nach Art des Beschäftigungsverhältnisses die jeweils geltenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften anzuwenden.

3. **Ausschließlicher oder überwiegender Einsatz als Chorleiter**

3.1 **Beauftragung**

Die Übernahme von kirchenmusikalischen Diensten ist bei einer überwiegenden oder ausschließlichen Tätigkeit als Chorleiter im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit möglich.

Zwischen dem Kirchenmusiker und der Kirchengemeinde ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen. Entsprechende Vordrucke sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Kirchengemeinden, erhältlich. Vereinbarungen über selbstständige Tätigkeiten bedürfen nicht der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Eine Ausfertigung ist dem Bischöflichen Generalvikariat vorzulegen.

3.2 **Fortbildung**

Der Kirchenmusiker soll sich fortbilden. Er nimmt nach Möglichkeit an den vom Bischöflichen Seelsorgeamt, Bereich Liturgie, und/oder vom Regionalkirchenmusiker einberufenen Fachtagungen oder sonstigen Fortbildungsveranstaltungen teil. Die Kirchengemeinde sollte sich ganz oder teilweise an den Fortbildungskosten beteiligen.

3.3 **Honorar**

Das Honorar je Einzeldienst orientiert sich an folgenden Sätzen:

Qualifikation	Sonn- und Feiertags- gottesdienste Hochzeiten	Christmette Osternachtsfeier Palmsonntag Fronleichnam	Werktaggottesdienste Andachten Beerdigungen	Chor-/Ensembleprobe (60 Minuten)	Vorbereitung Chorprobe (30 Minuten)
B-Musiker	26,00 - 35,00 €	30,50 - 46,50 €	15,00 - 23,00 €	15,00 - 23,00 €	7,50 - 11,50 €
C-Musiker	20,00 - 26,00 €	27,00 - 35,00 €	13,50 - 17,50 €	13,50 - 17,50 €	6,75 - 8,75 €
D-Musiker	19,00 - 24,00 €	25,00 - 32,00 €	12,50 - 16,00 €	12,50 - 16,00 €	6,25 - 8,00 €
Musiker ohne Prüfung	17,50 - 22,00 €	24,00 - 30,00 €	12,00 - 15,00 €	12,00 - 15,00 €	6,00 - 7,50 €

Die vorstehende Staffelung ist mit der Bischöflichen Kommission für Kirchenmusik erarbeitet worden. Bei der Festsetzung je Einzeldienst können innerhalb des vorgesehenen Rahmens die folgenden Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

- ⇒ Berufserfahrung
- ⇒ regionale Gesichtspunkte
- ⇒ finanzielle Situation der Kirchengemeinde

Mit dem Honorar sind alle Vorbereitungsarbeiten und Fahrtkosten abgegolten. In besonderen Ausnahmefällen (z. B. bei weiter Anreise) kann eine Fahrtkostenentschädigung zusätzlich gewährt werden.

Werden an den Kirchenmusiker in Ausnahmefällen, z. B. bei Trauungen, außergewöhnliche Anforderungen gestellt, kann ein höheres Honorar vereinbart werden.

3.4. Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die selbstständige Tätigkeit unterliegt grundsätzlich nicht der Sozialversicherungspflicht. Der selbstständig tätige Kirchenmusiker hat sich innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit beim zuständigen Rentenversicherungsträger unter Verwendung des Vordrucks des Rentenversicherungsträgers zu melden. Für die Versteuerung der entsprechenden Einkünfte hat der Kirchenmusiker selbst Sorge zu tragen.

Bei Abschluss einer Honorarvereinbarung wird durch den selbstständig tätigen Kirchenmusiker bestätigt, dass er seiner Anzeigepflicht zur Versteuerung und Meldung beim Rentenversicherungsträger nachkommt. Bei Einzeldiensten, die nicht über eine Honorarvereinbarung geregelt sind, ist die Verwendung einer Quittung (siehe Anlage 2 zu diesen Empfehlungen) erforderlich.

Osnabrück, im Januar 2015

Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück
Abteilung Kirchengemeinden